



**An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit**

**Email:** [GI2@bmub.bund.de](mailto:GI2@bmub.bund.de)  
[IGI2@bmub.bund.de](mailto:IGI2@bmub.bund.de)

Nur per Email

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

13.1.2017

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der  
Umweltverträglichkeitsprüfung sowie  
zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.12.2016 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu den o.a. Regelungsentwürfen bis zum 13.1.2017 abzugeben. Lassen Sie uns zuerst unser Befremden darüber ausdrücken, dass Sie umfangreiche und komplexe Dokumente unmittelbar vor Weihnachten zur Stellungnahme versenden und eine Frist setzen, die noch nicht einmal die ersten zwei Wochen des Jahres 2017 umfasst. Üblicherweise ist bei einem fairen Verfahren von einer Ein-Monats-Frist außerhalb von Ferienzeiten auszugehen. Befremdlich ist zudem, dass Ort und Zeit der mündlichen Anhörung erst am 10.1.2017 von Ihnen mitgeteilt wurden. Derart kurzfristig ist eine Teilnahme nicht möglich.

Trotzdem möchten wir Ihnen die Eckpunkte unserer Position zu den o.a. Rechtsänderungsentwürfen mitteilen.

Die vorgesehene Novellierung des UVPG führt zwar zu klareren Strukturen des Gesetzes, behebt aber die wesentlichen, bereits bestehenden Defizite des Gesetzes nicht und wirft neue Probleme

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

auf. Zudem wird den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes nur ungenügend Rechnung getragen. Aus diesem Grund werden die vorliegenden Entwürfe von uns abgelehnt.

**Im Einzelnen wird ausgeführt:**

## **I. Grundlegende Defizite**

Es sind folgende Defizite festzustellen, die die Erstellung einer wirksamen Umweltverträglichkeitsprüfung erheblich beeinträchtigen bzw. ausschließen.

### **1. Unzureichender Begriff der Pläne und Programme**

Art. 1. des UVPMoG hat die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Gegenstand. Der Begriff der Pläne und Programme gemäß § 2 Abs. 7 UVPG lehnt sich zwar an Art. 2 it. a Anstrich 1 der UVP-Richtlinie der EU an, ist aber angesichts der bisherigen Praxis in Deutschland nicht klar genug gefasst.

Gemäß der Begründung des Urteils des EuGH vom 27. Oktober 2016 - Rechtssache C-290/15 – Rn. 49 heißt es:

„In Anbetracht dieses Ziels ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Pläne und Programme“ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2012, Nomarchiaki Aftodioikisi Aitolokarnanias u.a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 95 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).“

Und weiter heißt es unter Rn. 52 in Bezug auf die Richtlinie 2001/42:

„Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass sich bereits dem Wortlaut von Art. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich dieser Richtlinie, der in diesem Sinne durch die in Rn. 49 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung bestätigt worden ist, entnehmen lässt, dass der Begriff „Pläne und Programme“ Rechtssetzungsakte umfassen kann, die im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg erlassen wurden.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen sind, dass ein Regelungserlass wie der im Ausgangsverfahren fragliche, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von

Windkraftanlagen enthält, die im Rahmen der Erteilung von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen einzuhalten sind, unter den Begriff „Pläne und Programme“ im Sinne dieser Richtlinie fällt.“

Es ist daher klarzustellen, dass der Begriff „Pläne und Programme“ auch Rechtsetzungsakte umfasst, die im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg erlassen wurden und die Regelungen enthalten, die die Zulassung von Anlagen betreffen, die gravierende Umweltauswirkungen haben. Für diese ist dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Dabei ist für den Zeitpunkt der SUP-Pflicht zumindest auf den 15. Juni 2015 abzustellen – den Zeitpunkt an dem die Klage in der o.a. Rechtssache beim EuGH eingegangen ist. Nach diesem Zeitpunkt verabschiedete oder in Kraft gesetzte Rechtsnormen, die die Zulassung von Anlagen betreffen, die gravierende Umweltauswirkungen haben, können daher keinen Bestand haben und müssen einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden, bevor vom Gesetz-, Verwaltungs- oder Verwaltungsvorschriftengeber erneut Entscheidungen über sie getroffen werden können. Dies gilt insbesondere für die beschlossenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Regelungen zur Anwendung der Fracking-Technik.

## **2. Fehlender eigenständiger materieller Gehalt einer UVP**

Wie bisher sollen aus der UVP bzgl. der Bewertung eines Vorhabens keine zusätzlichen materiellen Anforderungen resultieren. Dies wird in § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG deutlich, gemäß der die Bewertung „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ erfolgt. So heißt es auch in der Begründung zu § 25: „Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens.“ Dies wirkt sich auch auf den UVP-Bericht aus, dessen Inhalt und Umfang sich gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 UVPG grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgeblich sind, bestimmen.

Damit kann die UVP aber nicht den Zweck erfüllen, über das Fachrecht hinaus einen wirksamen Umwelt- und Gesundheitsschutz herbeizuführen. Es handelt sich um ein umweltpolitisches Placebo.

Diese Einschränkung sollte daher aufgehoben werden. Vielmehr muss ausdrücklich im UVPG geregelt werden, dass strengere Anforderungen an den Schutz der Umwelt und Gesundheit gestellt werden können, als es das Fachrecht bereits vorsieht. Dies ist gerade unter Vorsorgegesichtspunkten geboten.

Dies darf sich nicht nur auf Immissions- und Emissionsgrenzwerte oder Maßnahmen zur Emissionsminderung beziehen, sondern muss auch für Überwachungsmaßnahmen gelten. Wenn

sich Art und Maß der Überwachungsmaßnahmen, wie in der Begründung zu § 28 UVPG ausgeführt, „in der Regel nicht aus dem UVPG, sondern aus den fachrechtlichen Bestimmungen“ ergeben, laufen die Regelungen zur Überwachung ins Leere. Daher ist auch für diese klarzustellen, dass Anforderungen über die Bestimmungen des Fachrechts hinaus getroffen werden können.

Damit in Zusammenhang steht die fehlende Eigenständigkeit des UVP-Verfahrens. In der Regel wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Trägerverfahrens, beispielsweise des Immissionsschutzrechts, als „lästige Pflicht“ erfüllt und hat nur eine geringe Bedeutung. Zur Stärkung der UVP sollte diese daher in einem selbständigen Verwaltungsverfahren erfolgen. § 4 UVPG sollte daher entfallen.

### **3. Fehlen eines einheitlichen Rechtsrahmes**

Derzeit existieren das UVPG, UVP-Regelungen im BBergG und die UVP-V Bergbau nebeneinander. Dies führt zu unterschiedlichen und widersprüchlichen Rechtsanwendungen und einer Zersplitterung des UVP-Rechts. Die unterschiedlichen Bestimmungen sollten daher im UVPG zusammengeführt werden. Hierbei sollte festgelegt werden, dass sämtliche Betriebspläne nach dem BBergG UVP-pflichtig sind. § 50a UVPG ist zu streichen.

Zumindest sind die Widersprüche und Regelungslücken in der UVP-V Bergbau zu beseitigen. So sind gemäß § 1 S. 1 Nr. 2a insbesondere folgende Vorhaben UVP-pflichtig: „Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen einschließlich wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen“. Wenn allerdings bei Erkundungsbohrungen zu Beginn nicht geklärt ist, ob zukünftig gefrackt werden soll, läuft die UVP-Pflicht regelmäßig ins Leere. Da es keinen Sinn macht, eine UVP nach Durchführung der Bohrungen für diese durchzuführen, muss klargestellt werden, dass die bloße Möglichkeit eines zukünftigen Frackings ausreicht, um eine UVP-Pflicht dieser Tiefbohrungen zu begründen.

### **4. UVP-Pflicht, Allgemeine Vorprüfung und Standortbezogene Vorprüfung**

Das System aus verpflichtender UVP (X), Allgemeiner Vorprüfung (A) und Standortbezogener Vorprüfung (S) hat sich nicht bewährt. Vorprüfungen werden in der Regel auf der Grundlage schematisch-formelhafter Begründungen, die der Komplexität der jeweiligen Sachlage nicht gerecht werden, entschieden. Es drängt sich hierbei kontinuierlich der Eindruck willkürlicher Entscheidungen auf, die primär zu Gunsten der Vorhabenträger ausfallen, da auf eine UVP verzichtet wird.

Soweit ein in der Anlage 1 des UVP aufgeführtes Vorhaben Größen- oder Leistungswerte für die Allgemeine Vorprüfung oder die Standortbezogene Vorprüfung aufgeführt sind, sollte zukünftige auf die jeweilige Vorprüfung verzichtet werden und eine UVP verpflichtend erfolgen.

Zu begrüßen sind die Erwägungen, eine Vorprüfung bei Neuvorhaben entfallen zu lassen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt.

## **5. Notwendige Erweiterung des Anwendungsbereichs des UVPG**

Anlagen, die unter den Geltungsbereich des BImSchG fallen und im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, sind in besonderem Maße geeignet, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs aller derartiger Anlagen (§ 4 BImSchG) sowie ihre wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG) sollte daher eine obligatorische UVP-Pflicht eingeführt werden.

Entsprechendes sollte für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsbereichen sowie ihre Änderung gelten, die ausnahmslos der UVP-Pflicht unterworfen werden sollten. Diese sind durch das Vorhandensein gefährlicher Stoffe, ihr Störfallpotential und die damit verbundenen Gefahren charakterisiert. Bestimmte Betriebsbereiche bedürfen allerdings keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern lediglich einer Baugenehmigung.

Zudem sollte festgelegt werden, dass bergrechtliche Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen einer SUP-Pflicht unterliegen, da sie den Raum erheblich prägen.

## **6. UVP-Pflicht bei Störfallrisiko**

Die Regelung des § 8 UVPG ist verfehlt und führt zu einer Gefährdung von Schutzobjekten.

So werden die benachbarten Schutzobjekte des § 3 Abs. 5d BImSchG den Gefahren der Störfälle von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) ausgesetzt, da sie sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstände (§ 3 Abs. 5c BImSchG) befinden. Derartige Vorhaben sind auszuschließen, ihre fehlende Umweltverträglichkeit ist im UVPG festzulegen. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit bzgl. der Verwirklichung von Vorhaben darf nur dann erfolgen, wenn sich die Schutzobjekte außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands befinden.

## **7. Fehlende Nullvariante**

Bisher ist die Prüfung der Nullvariante in UVP-Verfahren nicht vorgeschrieben. Erfahrungsgemäß wird sie in der Regel weder ernsthaft geprüft noch beschrieben. Dies ändert sich auch im Entwurf der Novellierung des UVPG nicht. So sieht § 16 Abs. 1 UVPG lediglich „eine Beschreibung der

vernünftigen Alternativen, die vom Vorhabenträger geprüft worden sind“, vor. Hier bedarf es erstens einer Festlegung, dass die Nullvariante zu beschreiben und zu prüfen ist, zweitens einer Festlegung, dass nicht lediglich technische Alternativen (z.B. unterschiedliche Anlagentypen) zu prüfen sind.

Die Variantenprüfung geht dabei nur dann nicht ins Leere, wenn im UVP-Verfahren auch über die Festlegung von Varianten entschieden werden kann, d.h. in der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens von der federführenden Behörde eine Variante für die Umsetzung bestimmt wird. Hierfür ist es zentral, dass es einen gesellschaftlichen Bedarf für das Projekt gibt. Es muss im Rahmen einer Abwägung gerechtfertigt sein.

## **II. Spezifische Defizite**

Defizite sind auch in Einzelregelungen festzustellen.

### **1. Privilegierung militärischer Vorhaben**

Die Privilegierung militärischer Vorhaben durch eine mögliche Herausnahme aus dem Anwendungsbereich, wie es § 1 Abs. 2 BImSchG vorsieht, ist zu streichen. Kriterien für die Anwendung des UVPG dürfen alleine die potentiell negativen Auswirkungen auf die Umwelt sein, wie sie bestimmte Vorhaben, Pläne oder Programme besitzen.

Im Vergleich zur derzeit bestehenden Regelung wird es dem Verteidigungsministerium jetzt ermöglicht, eigenständig zu entscheiden, ob ein Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegen soll. In der bisherigen Fassung konnte das Verteidigungsministerium lediglich im Einvernehmen mit dem Bundes-Umweltministerium Rechtsverordnungen erlassen; nun ist das Einvernehmen entfallen und es existiert lediglich eine Unterrichtungspflicht.

### **2. Privilegierung von Anzeigeverfahren**

Gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 1 a.E. UVPG sind Anzeigeverfahren keine Zulassungsentscheidungen i.S.d. UVPG. Da auch die Anzeige z.B. von Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG Anlagen, zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann, ist diese Privilegierung zu streichen.

### **3. Die Entscheidung über die UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gibt die zuständige Behörde der Öffentlichkeit die Entscheidung über die UVP-Pflicht einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt, falls eine Vorprüfung

stattgefunden hat. Dabei wird im UVPG nicht festgelegt, in welcher Form die Bekanntmachung erfolgen muss. Um eine möglichst große Verbreitung der Entscheidung zu erreichen, sollte festgelegt werden, dass die Bekanntgabe im jeweiligen Amtsblatt, den örtlichen Tageszeitungen und dem zentralen Internetportal erfolgen muss.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Entscheidung über die UVP-Pflicht nicht selbständig anfechtbar, sondern lediglich im Rahmen der Hauptsacheentscheidung. Dies ist nicht sachgerecht, da es sich häufig um eine zentrale Entscheidung im Verfahren handelt. Es sollte gerade im Interesse aller Verfahrensbeteiligten sein, hier eine frühzeitige, rechtssichere Klärung zu haben. § 5 Abs. 3 UVPG sollte daher gestrichen werden.

Für die Fristen zur Feststellung der UVP-Pflicht im Falle einer Vorprüfung sollte der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb möglichst großer Fristen zu prüfen. Insofern ist § 7 Abs. 6 UVPG eine zu starre und einschränkende Regelung.

#### **4. Privilegierung aufgrund von Fristen**

Die Nichtberücksichtigung eines Bestands bei Änderungsvorhaben aufgrund bestimmter Fristenregelung wie in § 9 Abs. 4 UVPG, § 10 Abs. 6 UVPG, § 12 Abs. 4 UVPG ist abzulehnen. Relevant sollte der gesamte vorliegende oder genehmigte Bestand sein.

#### **5. Privilegierung von Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben**

Die Privilegierung von Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben gemäß § 14 UVPG durch eine Einschränkung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ist zu streichen. Gerade von noch nicht entwickelten und erprobten Vorhaben kann eine größere Gefahr als von erprobten und entwickelten Vorhaben ausgehen, da diese noch nicht erkannte oder nicht abschließend ermittelte Gefährdungen für die Umwelt aufweisen können.

#### **6. Kumulierende Vorhaben**

§ 10 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben. § 10 Abs. 4 UVPG enthält dabei die Legaldefinition des kumulierenden Vorhabens. Diese Begriffsbildung ist zu eng gefasst.

So setzt das Vorliegen kumulierender Vorhaben voraus, dass mehrere Vorhaben derselben Art im engen räumlichen Zusammenhang und im engen funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden. Diese Verknüpfung wird der Anforderung nicht gerecht, die Umwelt vor den gemeinsamen Auswirkungen mehrerer Vorhaben zu schützen. So sollte bereits ein

räumlicher Zusammenhang mehrerer Vorhaben derselben Art ausreichen, um von kumulierenden Vorhaben auszugehen; der enge funktionale Zusammenhang als zusätzliches Kriterium ist für die Umweltverträglichkeit ohne Belang. Daher ist das Wort „und“ in § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UVPG durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zudem wird der enge räumliche Zusammenhang in § 10 Abs. 4 S. 2 UVPG über den Begriff des „Einwirkungsbereichs“ definiert. Der Einwirkungsbereich, der auch zur Definition der Windfarm in § 2 Abs. 6 UVPG benutzt wird, ist jedoch – wie bereits im derzeit in Kraft befindlichen UVPG – nicht legaldefiniert und auch in sonstiger Weise inhaltlich nicht gefüllt. Hier ist eine Klärung des Begriffs erforderlich, um zu verhindern, dass relevante kumulierende Vorhaben nicht als solche identifiziert werden.

Für die Privilegierung von Bundesstraßen (Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 UVPG) durch das zusätzlichen Kriterium „enger zeitlicher Zusammenhang“ in § 10 Abs. 5 UVPG ist kein sachlicher Grund ersichtlich. § 10 Abs. 5 UVPG ist daher zu streichen.

Die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 4 UVPG für die UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist, ist zu streichen. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit eines hinzutretenden Vorhabens darf es lediglich relevant sein, ob Größen- oder Leistungswerte insgesamt überschritten werden. Dies muss unabhängig davon sein, ob hinzutretende Vorhaben Prüfwerte überschreiten. Die Bagatellschwellenregelung die die UVP von einer Vorprüfung abhängig macht, wird abgelehnt; § 11 Abs. 4 UVPG ist daher ersatzlos zu streichen. Dies gilt entsprechend für § 12 Abs. 4 UVPG.

Gemäß der Begründung zu § 11 Abs. 6 UVPG heißt es: „Andererseits wird klargestellt, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist.“ Eine derartige Festlegung wird abgelehnt. Gerade bei kumulierenden Vorhaben ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, so dass das frühere Vorhaben einzubeziehen ist. Dies gilt entsprechend für § 12 Abs. 6 UVPG.

Die Privilegierung des § 13 UVPG, der für bestimmte Industriezonen und Städtebauprojekte die Anforderungen zur UVP-Pflicht für kumulierende Vorhaben (§ 10 bis 12 UVPG) ausschließt ist abzulehnen. Hierfür ist kein sachlicher Grund erkennbar.

## **7. Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP sollte ausnahmslos von der zuständigen Behörde festgelegt werden, um zu verhindern, dass ein Vorhabenträger einen für sich günstigen Untersuchungsumfang festlegt. § 15 Abs. 1 UVPG ist entsprechend zu ändern.

§ 15 Abs. 4 UVPG regelt den Scoping-Termin. Zu dieser Besprechung kann die zuständige Behörde neben dem Vorhabenträger, der verpflichtend einzuladen ist, weitere Beteiligte hinzuziehen. Diese Regelung ist unzureichend. Die nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen, die im räumlichen Bereich des Vorhabens tätig sind, sollten verpflichtend eingeladen werden, um eine optimale Beteiligung der Zivilgesellschaft zu ermöglichen.

§ 15 Abs. 6 UVPG regelt die weitere Beratung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde nach der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Allerdings ist die Hinzuziehung der sonstigen, noch zum Scoping-Termin eingeladenen Stellen und Organisationen nicht mehr vorgesehen. Im Interesse der Transparenz und Partizipation sollte die am Scoping-Termin Beteiligten auch zu weiteren Treffen hinzugezogen werden.

## **8. Übermittlung des UVP-Berichts**

Gemäß § 17 Abs. 1 UVPG übermittelt die zuständige Behörde anderen Behörden, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreisen sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften den UVP-Bericht. Im Interesse größtmöglicher Transparenz sollten auch die zum Scoping-Termin hinzugezogenen, nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben unterrichtet werden und den UVP-Bericht übermittelt bekommen. § 17 Abs. 1 UVPG ist entsprechend zu ändern.

Zudem ist den nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen wie den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 17 Abs. 2 UVPG zu geben.

## **9. Information der Öffentlichkeit**

Die §§ 19, 20 UVPG regeln die Information der Öffentlichkeit. Diese Regelungen sind unvollständig.

So sollten über die § 19 Abs. 2 UVPG aufgeführten Unterlagen hinaus die in § 19 Abs. 3 UVPG aufgeführten Unterlagen der Öffentlichkeit nicht nur gemäß der Umweltinformationsgesetze

des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden, sondern auch im Internet veröffentlicht werden. § 19 Abs. 2 UVPG ist entsprechend zu ändern.

Zu begrüßen ist die Pflicht zur Einrichtung zentraler Internetportale gemäß § 20 UVPG. Allerdings mangelt es an der Festlegung eines Zeitpunkts, bis zu dem diese Internetportale eingerichtet werden müssen. Ohne diesen ist zu befürchten, dass die Regelung ins Leere läuft.

§ 23 UVPG soll insbesondere den Schutz des Urheberrechts bei der Veröffentlichung von Unterlagen regeln. Allerdings beschränkt sich die Bestimmung des § 23 Abs. 1 S. 1 UVPG darauf, dass die Vorschriften über das Urheberrecht unberührt bleiben. Dies ist unzureichend. Angesichts der festzustellenden Tendenz, dass Vorhabenträger zunehmend eine Veröffentlichung und Vervielfältigung mit vorgeschobenen Argumenten des Urheberschutzes unterbinden wollen, bedarf es hier einer klaren Regelung, dass der Urheberschutz der Veröffentlichung und Vervielfältigung der Unterlagen gemäß § 19 UVPG nicht entgegensteht.

## **10. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Anforderung gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG an die nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen, dass sie „die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise“ unterstützen sollen, verkennt die Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure. Sie haben neben Vorhabenträgern und Behörden eine eigenständige Rolle und sind keine „Verwaltungshelfer“. Zudem ist unklar, wer bestimmt, ob diese Anforderung erfüllt ist und welche Rechtsfolgen aus einer behaupteten Nichterfüllung resultieren. § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 18 Abs. 2 UVPG ermöglicht den Wegfall des Erörterungstermins in vorgelagerten Verfahren. Hierfür ist kein sachlicher Grund erkennbar. § 18 Abs. 2 UVPG ist daher zu streichen.

§ 22 UVPG regelt die erneute Beteiligung bei Änderungen im Laufe des Verfahrens. Für diesen Fall eröffnet § 22 Abs. 2 UVPG der zuständigen Behörde die Möglichkeit, von einer erneuten Beteiligung abzusehen, wenn zusätzlich oder andere Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Ob dies der Fall ist, dürfte in UVP-Verfahren häufig umstritten sein. Auf Gründen der Transparenz und Partizipation sollte § 22 Abs. 2 UVPG ersatzlos gestrichen werden.

Entsprechendes gilt für den Wegfall der erneuten Öffentlichkeitsarbeit bei Teilzulassungen. Auch hier sollte aus Gründen der Transparenz und Partizipation § 30 Abs. 2 UVPG ersatzlos gestrichen werden.

## **11. Überwachung**

§ 29 UVPG regelt die Überwachung der Erfüllung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheides. Dabei ermöglicht § 29 Abs. 3 die Eigenüberwachung durch den Vorhabenträger. Diese Eigenüberwachung ist abzulehnen, da sie einen Interessenkonflikt hervorruft. Ein Vorhabenträger, der umweltbezogenen Bestimmungen verletzt, wird in der Regel keine Eigenüberwachung vornehmen, die diese Verletzung feststellt. Eine Überwachung ist daher von unabhängigen Stellen durchzuführen. § 28 Abs. 3 UVPG ist zu streichen.

## **12. Ausnahmeregelungen für Raumordnungspläne**

§ 48 S.2 UVPG privilegiert u.a. Raumordnungspläne für den Abbau von Rohstoffen und entzieht diese der direkten gerichtlichen Prüfung, da die entsprechende Bestimmung des UmwRG keine Anwendung finden soll. Dies widerspricht insbesondere den Anforderungen der Aarhus-Konvention, die eine umfassende Klagemöglichkeit vorsieht. § 48 UVPG ist daher ersatzlos zu streichen.

## **13. Interessenkonflikte**

§ 69 UVPG behandelt den Fall, dass die zuständige Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gleichzeitig Vorhabenträger ist. Dieser Interessenkonflikt wird durch § 69 UVPG allerdings nicht ausgeräumt. So wird lediglich festgelegt, dass „die Unabhängigkeit des Behördenhandelns bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch geeignete organisatorische Maßnahmen“ sicherzustellen ist, „insbesondere durch eine angemessene funktionale Teilung“. Hierdurch wird die Besorgnis der Befangenheit der Behördenvertreter nicht beseitigt, vielmehr entsteht die Besorgnis interessengeleiteter Entscheidungen. Daher muss für den Fall, dass eine Behörde Vorhabenträger ist, zwingend eine andere Behörde für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig sein. § 69 UVPG ist entsprechend zu ändern. Entsprechendes gilt für § 24c der 9. BImSchV.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BBU

Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)